

II.

Bayerische Vorschriften über den vaterländischen Hilfsdienst.

K. Staatsanzeiger.

Vom 10. Januar 1917 Nr. 7. Nr. II. 333.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Außern.

An die K. Regierungen, Kammern des Innern, und die
Distriktsverwaltungsbehörden.

Bekanntmachung.

Den vaterländischen Hilfsdienst betreffend.

Gemäß § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGBl. Nr. 276 S. 1333) sind in allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter beschäftigt werden, ständige Arbeiterausschüsse zu errichten, soweit nicht für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134 h der Gewerbeordnung oder nach dem Berggesetz vom 13. August 1910 (RGBl. S. 815) bereits bestehen. Ferner sind gemäß § 11 Abs. 3 a. a. O. in Betrieben mit mehr als 50 nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten besondere Ausschüsse (Angestelltenausschüsse) zu errichten.

Zur Durchführung dieser Vorschriften haben die Distriktsverwaltungsbehörden zunächst Verzeichnisse der für die Errichtung jener Ausschüsse in Frage kommenden Betriebe aufzustellen; dabei sind die Betriebe, in denen bisher Arbeiterausschüsse nicht bestanden haben, und solche, in denen Ausschüsse gemäß § 134 h der Gewerbeordnung oder nach dem Berggesetz vorhanden waren, in gesonderten Verzeichnissen aufzuführen.

Als Arbeiter im Sinne des § 11 a. a. O. werden die gewerblichen Arbeiter im Sinne des Titel VII der Gewerbeordnung anzusehen sein, d. h. alle Personen, die in einem gewerblichen Unternehmen auf Grund eines Vertragsverhältnisses als Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter oder in ähnlichen Stellungen für Zwecke des Gewerbebetriebes beschäftigt werden, soweit nicht hinsichtlich einzelner Berufsarten etwas besonderes bestimmt ist (vgl. Land-